



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Reichs-Ritterschafftliches Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Julius, Dictat. Osnabr. d. 13. Julii.

Anno 1646.

1646.

Julius.

Reichs-Ritterschafftliches Memorial, die Clausulam ihrer Einverleibung
in das Instrumentum Pacis betreffend.

Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelahrte, insonders
Hochgeehrte Herren,

Als des Heiligen Reichs Frey- un mittelbare Ritterschafft, vor letztbeschene
Erklärung der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stän-
de circa Gravamina dienstlich gebeten, daß auch ihrer dabey expressè mit gedacht,
und sie andern höhern Ständen gleich gehalten werden möchten: So gebühret mel-
nen Hochgeehrten Herren billig dienstlicher Danck, daß Sie der Edblichen Reichs-
Ritterschafft sich disfalls anzunehmen ihnen haben gefallen lassen. Demnach sich aber
eräuget, daß die Formalia: wie andere höhere Stände umgangen, und hingegen
diese: wie die Stände dem 10. Puncte der Erklärung emgerücket werden: woraus
erfolget, daß die Herren Catholische wider den illimitirten Buchstaben des Religion-
Friedens, und darauf erfolgte Judiciale observantiam, und ihre selbst Anno
1594. gethane, auch Anno 1613. wiederholte Bekänntniß, es abermahl für eine
Extension anzuziehen, und die Döllingische neuerliche Inventa zu beharren sich un-
terstanden: So läßt die Edbliche Reichs-Ritterschafft billig an seinen Orten gestellt
seyn, was für Bedencken meine hochgeehrte Herren dabey mögen gehabt haben; Es
ist aber denenelben bestermassen wissend, was gestalt die Formalia, wie andere Stän-
de, in dem Reichs-Abschiede de Anno 1542. §. Es wolten dann Dieselbe .i. mit so
viel Worten disertè zu finden, auch von Ihro Kayserlichen Majestät und dem Chur-
fürstlichen Collegio, sonst vielmahl ihrenthalben also gebrauchet worden. Im
Fall nun dadurch damahl die Ritterschafft für Stände erkandt worden, wie andere
mehr, und sonderlich die Fränckische Grafen, welche damahln nicht ad Comitia kom-
men: So hat es billig ja dabey sein Verbleiben: Im Fall aber die Locutio dieses
nicht inferiret, so verbleibet dieselbe ja auch anjehs unverfänglich. Der Edblichen
Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft aber ist darum viel daran gelegen, weil
bey gegenwärtigen zarten Religions-Tractaten, eine jede, quantumvis levissima
aura, ihnen zum Nachtheil gereichen kan, und arripirt zu werden pfeget. Die-
weil dann die Edbliche Freye Reichs-Ritterschafft sich getrübet, meine hochgeehrte
Herren werden ihnen hierin, wie nichts zu- also auch per oppositionem nichts ab-
sprechen, weniger ihnen gönnen, daß hiedurch ihnen, als die dieses ganze Wesen über,
das Ihrige treulich mit beygesetzt, einige Schwierigkeiten zugezogen werden: auch An-
no 1555. die sämtliche Evangelische Stände auf diesen Formalien endlich beharret, wor-
auf auch schließlich der Articul, so von der Ritterschafft meldet, also generaliter und
indistinctè gesetzt worden: Als gelanget an meine hochgeehrte Herren mein dienst-
lich bitten, die wollen sich gefallen lassen, gegenwärtiger abermahltiger Erklärung
nachfolgender, jedoch undvorgeifflicher massen, einzuverleiben: „Die Freye Ohn-
mittelbare Reichs-Ritterschafft und Dero Mitglieder sollen bey dem
„klaren illimitirten Innhalt des Religion-Friedens, und dieses Vergleichs
„für ihre Persohn, freye Häuser und gehuldigte Unterthanen, wie ande-
„re Stände, gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag geschehen, son-
„dern woferne etwa einiger beschehen wäre, Sie wieder in den Stand, wie
„Sie Anno gewesen, restituiret werden.

Das wird um meine Hochgeehrte Herren die Edbliche Freye Unmittelbare Reichs-
Ritterschafft äußerster Möglichkeit zu mericiren, ihnen bestes Fleißes lassen angelegen
seyn: und ich verbleibe nechst dienstlicher Recommendirung

Meiner Hochgeehrten Herren,

Actum Münster, am 6. Julii

Anno 1646.

Dienstbereitwilligster

Wolfgang von Gemmingen.

N. II.